

Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

(Angenommen durch den Parteitag vom 26. und 27. Januar 1935 in Luzern.)

Grundsätze.

Das Endziel der Sozialdemokratie bildet eine Gesellschaftsordnung, die durch die Beseitigung jeder Art von Ausbeutung das Volk von Elend und Not befreit, Wohlstand, Freiheit und Unabhängigkeit sichert und damit die Grundlage schafft, auf der die Persönlichkeit sich frei und harmonisch entfalten und das ganze Volk zu höheren Kulturstufen emporsteigen kann.

Das Mittel zur Verwirklichung dieses Endzieles besteht in der Beseitigung der Herrschaft des Kapitals durch die Überführung der Produktionsmittel aus dem monopolistischen Privatbesitz in den Besitz des Volkes und in Ersetzung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durch eine Gemeinwirtschaft auf demokratischer Grundlage.

Der Weg führt über den Zusammenschluss aller ausgebeuteten Volksschichten zu einer einheitlichen, antikapitalistischen Kampfgemeinschaft. Diese Kampfgemeinschaft mit sozialistischem Bewusstsein zu erfüllen, ist die Voraussetzung für den Sturz der kapitalistischen Klassenherrschaft. Die antikapitalistischen Kräfte finden ihre Führung in der sozialdemokratischen Bewegung und richten sich in allen Formen ihrer Tätigkeit gegen die Klassenherrschaft und den Klassenkampf der Ausbeuter.

Alle bisherige Geschichte zeigt das Bild fortwährender Klassenkämpfe. Während aber die Klassenkämpfe des Bürgertums die Befestigung und Erweiterung seiner Klassenvorrechte zum Ziele haben, ringen die Werktätigen um die Beseitigung jeder Klassenherrschaft und jeder Ausbeutung. Die Sozialdemokratie ist genötigt, um die Verwirklichung ihrer Ziele gegen die Klassenherrschaft der Ausbeuter zu kämpfen.

Endziel, Mittel und Weg, das Streben nach der Verwirklichung einer sozialistischen Demokratie heben die Sozialdemokratie aus dem Rahmen einer politischen Partei weit hinaus. Als Volkspartei ist sie die Fahnenträgerin des grossen Kulturkampfes aller ausgebeuteten Schichten für die Erringung der vollen Menschenrechte und für die Schaffung einer wirklichen Volksgemeinschaft, Deshalb besteht das letzte Ziel der Sozialdemokratie in der Aufhebung der Klassen und in der Wohlfahrt und der gesicherten Zukunft des ganzen Volkes.

Diese Grundsätze stützen sich auf folgende

Erwägungen:

I. Die bürgerliche Gesellschaft

Wandlungen der Wirtschaft.

Die Schweiz hat im letzten Jahrhundert tiefgreifende Wandlungen durchgemacht, welche die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen und nationalen Existenz völlig revolutioniert haben.

Die wirtschaftliche Entwicklung verwandelte die Schweiz aus einem bäuerlich-kleinbürgerlichen Gemeinwesen in ein Industrieland. Seine Rohstoffe und einen grossen Teil der notwendigen Lebensmittel muss es von auswärts beziehen und für seine Industrieprodukte und wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Ausland Absatz suchen. Aus diesem Grunde wird die schweizerische Wirtschaft von allen Schwankungen und Erschütterung des Weltmarktes betroffen.

Der Sieg der Maschine über das einfache Werkzeug und der Sieg der Grossbetriebe über Handwerk und Kleinbetriebe führte zu einer weitgehenden Industrialisierung des Landes. Darauf beruht die strukturelle Änderung der schweizerischen Volkswirtschaft.

Mit der kapitalistischen Wirtschaft untrennbar verbunden ist die Planlosigkeit und Anarchie der Produktion. Die kapitalistische Klasse hat die Herrschaft über die Produktionsmittel verloren, sie sind ihr über den Kopf gewachsen. Jeder einzelne Unternehmer steht unter dem von der Konkurrenz diktierten Zwangsgebot, stets auf die Verbilligung seines Produktes und die Sicherung und Erweiterung seines Absatzes bedacht zu sein und seinen Konkurrenten zu schlagen, um nicht von ihm geschlagen zu werden.

Wo das Unternehmertum versucht, die Herrschaft über die Produktion durch Kartelle, Syndikate und Trusts zurückzugewinnen, steigert es den Konkurrenzkampf der einzelnen zum rücksichtslosen Kampf zwischen Unternehmergruppen und ganzer Wirtschaftszweige. Die Konkurrenz- und Interessenkämpfe werden dadurch verschärft, ihre Grundlagen erweitert, die Planlosigkeit und Anarchie der Produktion gesteigert, das Missverhältnis zwischen der Grösse des Produktionsapparates und der Aufnahmefähigkeit der Märkte erweitert.

In der letzten Periode dieser Wandlungen hat sich das Finanzkapital entwickelt. In der Verfügungsgewalt einer verhältnismässig kleinen Schicht konzentriert, kommandiert es über fremdes Eigentum und beherrscht das Kreditwesen in allen seinen Verästelungen. Es zwingt Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Verkehr unter seine Botmässigkeit. Es diktiert Staat und Gemeinden die Bedingungen ihrer Finanzgebarung und übt den bestimmenden Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Leben des Landes wie auf seine weltwirtschaftlichen Beziehungen aus.

Soziale Ergebnisse.

Der Kapitalismus reisst im Volk eine immer tiefere und weitere Kluft auf. Er schafft den Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen, zwischen den Nutzniessern des arbeitslosen Einkommens und den arbeitenden Massen, die nur leben können, wenn sie ihre Arbeitskraft direkt oder indirekt verkaufen.

In der Frühzeit der industriellen Entwicklung trieb der Kapitalismus die Arbeiterschaft der Verelendung entgegen. Er betrachtete sie als Freiwild seiner Ausbeutung, zwang Männer,

Frauen und Kinder in die Fronarbeit der Fabrik, zahlte Löhne, die auch bei übermenschlich langer Arbeitszeit zum Leben nicht ausreichten, und häufte gleichzeitig die arbeitslosen Einkommen ins Ungemessene.

So wurde ein grosser Teil des Schweizervolkes in gedrückte Lage und in grösste Abhängigkeit gebracht. Zehntausende, ruhelos umhergetrieben, hatten keine Heimat mehr und keinen Herd.

Die Sammlung der Arbeiterschaft in wirtschaftlichen und politischen Organisationen, die Beeinflussung ihres sozialen Denkens schuf den wachsenden Widerstand gegen diese Zustände. Aus eigener Kraft und durch den Druck auf die Politik des Staates gelang es, die Arbeitszeit zu verkürzen, die Löhne zu erhöhen, die Arbeitsverhältnisse hygienisch zu verbessern und so der gesamten Arbeiterschaft des Landes vermehrten Lebensraum und grössere Lebensfreude zu schaffen.

Diese Reformen konnten dem Kapitalismus abgerungen werden, weil er selbst durch die Steigerung der Produktivität und die fortwährende Ausweitung seiner Märkte sich neue Absatzmöglichkeiten sicherte und in einer Periode des gewaltigen Aufstieges begriffen war.

Der Weltkrieg hat diese Periode des kapitalistischen Aufstieges jäh abgeschlossen. Er war Ausdruck des sich verschärfenden Missverhältnisses zwischen der plan- und zügellosen Erweiterung des Produktionsapparates und der Verengung der Märkte. Die gewaltsame Auseinandersetzung, die Millionen Menschen vernichtete oder zu Krüppeln schlug, vermochte das Problem nicht zu lösen. Eine wirtschaftliche Dauerkrise, von leichten Schwankungen begleitet, alle Länder des Erdballs und alle Wirtschaftszweige umfassend, war die Folge.

Niedergang der Wirtschaft.

In dieser Niedergangsperiode sind Reiche reicher, Arme ärmer geworden.

Die bisherigen sozialen Errungenschaften wurden gefährdet, die Sozial- und Kulturpolitik eingeschränkt. Die Proletarisierung, die Verwandlung selbständiger Existenzen in unselbständig Erwerbende hat sich unaufhörlich weiter entwickelt. Drei Viertel der schweizerischen Bevölkerung sind auf den Lohnerwerb angewiesen.

Aber die kapitalistische Wirtschaft schuf nicht nur den Proletarier. Sie ermöglicht ihm als Proletarier auch keine sichere Existenz. Sie schliesst die Tore ihrer Fabriken und Arbeitsstätten, wirft den Arbeiter auf die Strasse und überlässt den Stellensuchenden der öffentlichen Fürsorge.

Die Arbeitslosigkeit ist zu einer ständigen Massenerscheinung geworden. Sie drückt auf die Löhne der noch Arbeitenden, schwächt die Kaufkraft des Volkes und schmälert die Lebenshaltung der werktätigen Massen aller Kategorien.

Die kapitalistische Wirtschaft hat die Grundlagen des Familienlebens zerstört. Sie zwingt Frauen und Kinder zur Lohnsklaverei, sprengt die Familienbande und macht es der Jugend immer schwerer, einen eigenen Hausstand zu gründen.

Die kapitalistische Wirtschaft hat den Kopfarbeiter, den Techniker und den Wissenschaftler auf die Stufe des Proletariers gestellt. Sein Los ist kein anderes als das des Handarbeiters. Wie dieser wird er von Lohndruck und Arbeitslosigkeit nicht verschont. Nur unter immer grösseren Schwierigkeiten findet er Gelegenheit zur Verwertung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die kapitalistische Wirtschaft hat aus dem Bauern einen Hörigen der Hypothekargläubiger und Banken gemacht. Sie verwehrt ihm ein ausreichendes Arbeitseinkommen und zwingt ihn in drückende Schuld- und Zinsknechtschaft.

Die kapitalistische Wirtschaft hat durch ihre fabrikmässige Grossproduktion, durch Konzentration, Rationalisierung und Technisierung den Kleingewerbetreibenden der Konkurrenzfähigkeit beraubt und die Grundlagen seiner Existenz untergraben.

Die kapitalistische Wirtschaft, erschüttert durch eine schleichende Vertrauenskrise, bringt die mühsam erworbenen Guthaben kleiner Sparer in Gefahr, opfert sie häufig den Bedürfnissen privater Spekulation und Profitsucht und nimmt den kleinen Rentnern die Hoffnungen auf einen ruhig-bescheidenen Lebensabend.

Bei überfüllten Vorratskammern und schwellenden Ernten darben die Menschen.

Im Interesse des Kapitalprofites werden Warenvorräte, nach denen die Menschen hungern, vernichtet.

Weil die Produktion den Kapitalisten nicht genügend Bereicherungsmöglichkeiten verspricht, werden Millionen Menschen zu Müssiggang, Elend und sittlicher Vernichtung gezwungen.

Weil die Verfügungsgewalt über das Finanzkapital und die Produktionsmittel, statt bei der Volksgemeinschaft, bei der profitsüchtigen kapitalistischen Klasse liegt, kann die Dauerkrise nicht überwunden werden. Der Kapitalismus schafft durch seine innern Widersprüche immer neue Voraussetzungen für die Verschärfung der Wirtschaftskrise.

Bürgerliche Demokratie und politische Reaktion.

Die wirtschaftliche Umwälzung, die das Aufkommen der kapitalistischen Produktionsweise bedeutete, führte auch zu neuen politischen Formen. Im Laufe oft blutiger Klassenkämpfe gegen Aristokratie und Zunftherrschaft schuf sich das Bürgertum den modernen bürgerlichen Staat, der in den meisten Ländern, in der Schweiz insbesondere, die formale Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz verwirklichte und parlamentarisch-demokratische Einrichtungen mit sich brachte. Das Entwicklungsbedürfnis von Handel und Verkehr, das um die Mitte des 19. Jahrhunderts zur Bildung einer Reihe von Grosstaten führte, schuf sich in der Schweiz im Sonderbundskrieg den Bundesstaat.

Es war nie die Aufgabe der bürgerlichen Demokratie, die Klassengegensätze aufzuheben. Auf geschichtlichem Boden hatte sie nur zum Ziel, einen Gleichgewichtszustand der politischen und wirtschaftlichen Kräfte herzustellen und die der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung in ihrer ersten Phase notwendigen Freiheiten zu schaffen.

Dieser Gleichgewichtszustand, schon durch die Kämpfe der Arbeiter für die Verwirklichung der politischen Gleichberechtigung, für den Schutz des Koalitionsrechtes und des Vereinsrechtes, für die Durchführung einer weitreichenden Sozial- und Kulturpolitik gelegentlich gestört, ist durch die Wirkungen der Dauerkrise ins Wanken geraten.

Das Finanzkapital erweiterte seinen Einfluss auf den Staat. Es sucht den Staat, unter Ausnützung seiner prekären Finanzlage, in immer stärkerer Masse zu beherrschen.

Bürgerliche und halbbürgerliche, aus ihrer Bahn geworfene Existenzen, Desperados und Träumer, die in der Wiederkehr der untergegangenen aristokratischen Herrschaft ihr gesellschaftliches Ideal erblicken, Mittelständler, die, ohne bewusst antikapitalistisch zu fühlen, in der Herrschaft des Grosskapitals die Ursache ihres Unterganges ahnen, fordern eine Umformung des Staates.

Die einen steuern mit vollen Segeln auf den "autoritären" Staat hin, mit dem Ziel der Beseitigung der demokratischen Rechte und Freiheiten, der Aufhebung der politischen Gleichberechtigung und der selbständigen Arbeiterbewegung. Die andern streben nach dem Ständestaat, der berufsständischen Ordnung, nach Aufhebung der Handels- und Gewerbefreiheit und Übertragung der wirtschaftlichen Funktionen des Staates an Berufsverbände und Korporationen.

Unklar in ihren Zielen, uneinig in ihrem Wollen, stimmen sie überein in der Ablehnung der Demokratie und des bürgerlichen Staates in seinem heutigen Aufbau und seiner Politik, um die kapitalistische Herrschaft und Ausbeutung mit neuen "autoritären" oder faschistischen Organisationsformen zu sichern.

Diese aus der Dauerkrise der Wirtschaft hervorgegangenen Strömungen haben ihren politischen Niederschlag in der Frontenbewegung gefunden. Zahlenmässig gering, mit Geldmitteln aus trüben Quellen reichlich ausgestattet, verwilderten Kampfmethoden huldigend, sind die Fronten Schrittmacher der politischen Reaktion.

Massgebende Vertreter der bürgerlichen Demokratie suchen mit den Fronten zu paktieren, weil sie sich durch die wachsende Bewegung der notleidenden Arbeitermassen bedroht fühlen. Sie suchen die Demokratie abzubauen und damit den Faschisten entgegenzukommen. Sie finden in diesem Bestreben Unterstützung bei den kleinbürgerlichen Demokraten, die vorgeben, die Demokratie durch ihren Abbau retten zu können. Sie wenden sich aber, unter Anrufung der Demokratie, gegen die Fronten, sobald diese gegen unpopuläre Erscheinungen der kapitalistischen Politik angeblich Sturm laufen.

Dieses Schwanken der bürgerlichen Demokratie zwischen zwei Extremen vermag weder ihren ursprünglichen Gleichgewichtszustand, dessen geschichtliche Basis verschwunden ist, weder herzustellen, noch ist es der Sorge um die bedrohten Rechte und Freiheiten des Volkes entsprungen.

Die Ursache dieser Pendelpolitik ist vielmehr die Sorge um die Erhaltung der eigenen Machtpositionen, das Ziel die uneingeschränkte Sicherung der kapitalistischen Herrschaft und die Niederrückung der selbständigen Arbeiterbewegung.

Der Faschismus.

Die Frontenbewegung hat durch die Entwicklung des Faschismus im Ausland ihren Auftrieb erhalten.

Durch das Aufkommen des Faschismus ist eine neue internationale Lage entstanden. Der Faschismus untergräbt die allgemeinen Rechtsbegriffe, kennt weder Treue noch Achtung vor dem Menschen, setzt an die Stelle der geistigen, politischen und sozialen Freiheit die faschistische, auf Terror, Brutalität und Knechtschaft gegründete Diktatur, bedroht die internationale Arbeitsteilung, zerstört den Welthandel und reisst neue wirtschaftliche und kulturelle Gegensätze zwischen den Staaten auf.

Der Faschismus ist der Ausdruck der niedergehenden kapitalistischen Gesellschaft. Er bedeutet in allen seinen Spielarten die Verewigung der Klassengegensätze und der Klassenherrschaft und die Zerstörung der selbständigen Arbeiterbewegung.

Der Faschismus bedeutet die dauernde Bedrohung einer friedlichen Verständigung der Völker. Er ist die Kriegsgefahr in Permanenz.

Die imperialistische Politik des internationalen Finanzkapitals und der Rüstungsindustrie führte den Krieg in erster Linie um aussereuropäische Absatzmärkte, Rohstoffquellen und Kapitalanlagegebiete. Der Faschismus erweitert das imperialistische Streben durch eine Grossraumpolitik, die von vornherein auf eine direkte oder indirekte Einverleibung solcher

Gebiete angelegt ist, welche die eigene Wirtschaft ergänzen und seine gesellschaftlichen und militärischen Machtpositionen verstärken. Diese Grossraumpolitik bedeutet den Kampf zwischen den Nachbarländern, macht die Mittelschichten und die Jugend zu Trägern des Kriegswillens und erzeugt mit den neuartigen Expansionsbestrebungen neue objektive Kriegsursachen.

In Ländern mit demokratischen Staatseinrichtungen dient der Faschismus häufig als Vorwand für eine das Mass der eigenen Finanz- und Wirtschaftskräfte weit übersteigende Rüstungspolitik und für die Schürung nationalistischer Tendenzen, die unter dem Scheinstreben nach einer Volksgemeinschaft zu einem Vernichtungsfeldzug gegen die selbständige Arbeiterbewegung, zur Verschlechterung der sozialen Lage und der politischen Rechte des Volkes und zur Überwälzung immer grösserer Steuerlasten auf seine Schultern ausgenützt werden.

II. Der Weg zum Sozialismus.

Sammlung der Volksmehrheit.

Die wirtschaftliche Notlage und Unterdrückung im kapitalistischen Staat und die Erkenntnis von der historischen Notwendigkeit seiner Beseitigung haben Teile des Proletariats zur politischen und gewerkschaftlichen Organisation und zum steten politischen und gewerkschaftlichen Kampf gegen die Bourgeoisie geführt. Dieser Kampf erstrebt innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft die Hebung der Lage der Werktätigen und die Erhaltung und Erweiterung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, lässt aber nie das sozialistische Endziel aus den Augen, das nur durch die Aufhebung der kapitalistischen Wirtschaft selbst verwirklicht werden kann.

Um den Sozialismus zu verwirklichen, muss die Sozialdemokratie für ihre Ideen und Überzeugung die Mehrheit des Volkes gewinnen.

Das sozialistische Gedankengut immer weiteren Kreisen der die grosse Volksmehrheit bildenden lohnarbeitenden und ausgebeuteten Massen zu vermitteln, es zu verallgemeinern und so in das Bewusstsein eindringen zu lassen, dass die Anhänger des Sozialismus bereit sind, sich zu ihm in allen Lebenslagen zu bekennen, für ihn zu werben und ihn, wenn es sein muss, selbst mit dem Herzblut zu verteidigen, das ist der erste Schritt auf dem Weg zum Sozialismus.

Die neue, sozialistische Volksmehrheit muss errungen werden:

- durch Betätigung des ehrlichen Willens gegen jede Verschlechterung der sozialen Errungenschaften,
- durch den unablässigen Kampf für die Entwicklung des sozialen Fortschrittes und einer der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des einzelnen angepassten Lastenverteilung des öffentlichen Gemeinwesens,
- durch den Schutz der Rechte und Freiheiten des Volkes und ihrer Erweiterung,
- durch den Kampf für den Plan der Arbeit, der, ausgehend von den durch die wirtschaftliche Entwicklung selbst geschaffenen Tatsachen, planmässig den Übergang zur sozialistischen Gemeinschaft in Angriff nimmt und dabei den geschichtlichen Besonderheiten und der Struktur der Wirtschaft Rechnung trägt.

Diese Abwehr und dieser Kampf müssen stets orientiert sein am Endziel der Sozialdemokratie, verbunden werden mit einer Klarlegung der kapitalistischen Zustände, mit einer Aufdeckung der gesellschaftlichen Zusammenhänge und Widersprüche, mit dem Nachweis, dass nur der Sozialismus als entwicklungsgeschichtlicher Faktor imstande ist, diese Widersprüche zu lösen, die Klassengegensätze zu überwinden und eine wirkliche Volksgemeinschaft herzustellen.

Vorhut in diesem Kampfe sind die in der Sozialdemokratischen Partei, in den Gewerkschaften und in den Sport- und Kulturverbänden des Proletariats zusammengeschlossenen Massen. Ihr unmittelbares Ziel ist es, ihre Organisationen auszubauen, zu erweitern und ihre Schlagkraft zu steigern, sie immer mehr mit sozialistischem Denken zu erfüllen.

Darüber hinaus haben diese Organisationen nach einer Zusammenfassung aller ausgebeuteten Volksschichten – gleichviel ob Hand- oder Kopfarbeiter, ob Bauer oder Handwerker – zu einer Aktions- und Kampfgemeinschaft gegen die wirtschaftliche Not und für die Befreiung von kapitalistischem Joch und kapitalistischer Knechtschaft zu streben.

Die Arbeitslosen.

Zu den Opfern der kapitalistischen Wirtschaft gehören die Arbeitslosen. In ihnen schuf sich der Kapitalismus schon in der Zeit der periodischen Krisen eine industrielle Reservearmee. Sie ist in der Zeit der Dauerkrise zu einer sozialen Gefahr geworden. Diese Gefahr droht das werktätige Volk in zwei gegensätzliche Interessengruppen zu spalten: in die Schicht der Arbeitenden und in die Schicht der Arbeitslosen, und dadurch die Solidarität der Ausgebeuteten zu zerstören.

Die Sozialdemokratie kämpft für die planmäßige Arbeitsbeschaffung und für die Gewährung von Arbeitsbedingungen, die eine ausreichende Existenz aller Arbeitenden ermöglichen. Sie tritt für eine Fürsorge durch den Staat und die Gemeinden ein, wenn die Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung nicht genügen, um alle zur Arbeit fähigen Erwerbslosen zu beschäftigen.

Als wirkungsvollstes Mittel zur Milderung der Arbeitslosigkeit erachtet die Sozialdemokratie eine Reduktion der Arbeitszeit, die mit der Vervollkommnung des Produktionsapparates immer weitergehend durchgeführt werden kann.

Die vollständige Befreiung der Menschheit von der Geißel der Arbeitslosigkeit ist nur möglich durch die Aufhebung der Verfügungsgewalt der Privaten über die Produktionsmittel und ihre Übertragung an die Gesamtheit des Volkes. Gemeinsam mit dem Kampf für die Arbeitsbeschaffung, für die Herabsetzung der Arbeitszeit und für eine ausreichende Arbeitslosenfürsorge fördert die Sozialdemokratie unter den Arbeitslosen die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Unausweichlichkeit einer vollständigen Umgestaltung der gegenwärtigen Wirtschafts- Gesellschaftsordnung im Sinne der sozialistischen Gemeinwirtschaft.

Die werktätigen Frauen.

Zu den Opfern der kapitalistischen Ausbeutung gehören die Frauen. Ihre von kleinbürgerlichen Ideologen angestrebte Verjagung aus dem Erwerbsleben bringt keine Beseitigung ihrer Not und ihres Elends. Die Ergebnisse einer jahrhundertealten organischen Gesellschaftsentwicklung können nicht auf die wirtschaftlichen Zustände des Mittelalters zurückgebildet werden.

Die Sozialdemokratie anerkennt die Gleichberechtigung der Geschlechter. Sie billigt der Frau die Wahlfreiheit der ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Tätigkeit und die volle selbständige Anteilnahme an den Kulturerrungenschaften zu. Sie setzt sich ein für alle Schutz- und Hilfsmassnahmen, welche der Frau die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter und Erzieherin erleichtern. Sie bekämpft alle auf die Rechtlosigkeit der Frau gerichteten Bestrebungen und erblickt in der Verwirklichung des Sozialismus die Erlösung des weiblichen Geschlechtes aus den Nöten gesellschaftlicher und sozialer Unfreiheit.

Die werktätigen Jugendlichen.

Zu den Opfern der kapitalistischen Ausbeutung gehören die Jugendlichen. Ihre Eingliederung in eine militärisch-wirtschaftliche Zwangsorganisation erschliesst ihnen weder den Weg zu einer gesicherten Existenz, noch schafft sie die Grundlagen für die Erziehung zum Kampf ums Dasein.

Die Sozialdemokratie kämpft für das Recht der Jugend. Indem sie eine ausreichende Existenz für alle Arbeitenden anstrebt, schafft sie die Voraussetzung für eine möglichst späte Einreihung der Jugend in den Arbeitsprozess, sichert ihr dadurch die

Grundbedingungen einer zweckmässigen Erziehung und Ausbildung und gleichzeitig die Möglichkeit einer Entwicklung zu vollwertigen, selbständig urteilsfähigen Menschen, die einst berufen sind, die Geschicke der Zukunft zu lenken.

Der Mittelstand und die Bauern.

Zu den Opfern der kapitalistischen Ausbeutung gehören, neben den Hand- und Kopfarbeitern, die Klein- und Schuldenbauern, die kleinen Gewerbetreibenden und Händler.

Kapitalistische Kreise suchen diesen, der Verarmung entgegengehenden Mittelstand durch die Behauptung an sich zu ketten, die Genossenschaften und der »Staatssozialismus« seien schuld an der trostlosen Lage dieser Bevölkerungsschichten. Faschistische Strömungen versuchen, die Schuld auf die sozialdemokratische Bewegung zu schieben, und erklären heuchlerisch, in ihrer Unterdrückung liege das Heil des Mittelstandes.

In Wahrheit wurde die Verarmung des Mittelstandes, die Schuld- und Zinsknechtschaft der Bauern, die Konkurrenzunfähigkeit und der Beschäftigungsrückgang der Kleingewerbetreibenden und Händler durch die Wirkungen der kapitalistischen Entwicklung hervorgerufen.

Der Klein- und Schuldenbauer ist das Opfer der Industrialisierung und Technisierung der Landwirtschaft, der im internationalen Massstab durchgeführten Vergrösserung der landwirtschaftlichen Produktion und der durch sie hervorgerufenen Verdrängung der schweizerischen Landwirtschaft vom Weltmarkt. Er ist das Opfer der Industrialisierung der Schweiz, die in den Zeiten der Hochkonjunktur zu einer gewaltigen Steigerung der Lebensmittelpreise und damit zu einer Überteuerung des landwirtschaftlichen Bodens und zur Festigung der Schuldknechtschaft führte. Er ist das Opfer des Finanzkapitals, das sich hartnäckig weigert, im Zeichen sinkender Lebensmittelpreise, fallender Löhne und schwindender Kaufkraft die Zinssätze der unter andern Verhältnissen eingegangenen Schuldverpflichtungen herabzusetzen. Er ist das Opfer einer dauernden staatlichen Stützungsaktion, die ihre Hilfe nach der Grösse der landwirtschaftlichen Gütererzeugung, statt nach der Notlage und der Bedürftigkeit des einzelnen richtet.

Die Kleingewerbetreibenden und Händler sind das Opfer der Konzentration der Produktionsmittel und des Verteilungsapparates in den Händen der Finanzkapitalisten, der Aktiengesellschaften, Syndikate, Kartelle und Trusts, die in rationalisierten, den Grosseinkauf von Roh- und Hilfsstoffen begünstigenden, auf die serienmässige Erzeugung eingestellten Grossbetrieben die Waren vorteilhafter und billiger zu produzieren vermögen, als die für den Kleinbedarf eingerichteten Werkstätten und Betriebe. Sie sind das Opfer des Kapitalmangels, der bei den Kleingewerbetreibenden eine technisch und kaufmännisch günstigste Einrichtung des Betriebes verhindert, bei den Händlern ein Hörigkeitsverhältnis zum Grosskaufmann bewirkt.

Das Einkommen eines grossen Teils der Landwirtschaft, des Kleingewerbes und des Kleinhandels ist selbstgeschaffenes, oft schwer erworbenes Arbeitseinkommen, das häufig genug nicht ausreicht, um die einfachsten Lebensbedürfnisse einer Familie zu befriedigen.

Wie immer grössere Schichten der Konsumenten, haben grosse Gruppen der Bauern und Gewerbetreibenden schon in der Vergangenheit den Weg der genossenschaftlichen Selbsthilfe beschritten. Die Sozialdemokratie unterstützt diesen aus der wirtschaftlichen Entwicklung selbst hervorgegangenen Prozess zum kollektiven Wirtschaften und erblickt im Genossenschaftswesen eines der Mittel zur Verwirklichung der Gemeinwirtschaft.

Soweit diese bedrängten Schichten aus eigener Kraft ihre Einkommensverhältnisse den Bedürfnissen und Kosten einer genügenden Lebenshaltung nicht anzupassen vermögen, ist es Pflicht des Staates, ihnen durch handelspolitische, wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen zu helfen.

Diese Hilfe kann weder in einer berufsständischen Ordnung noch im Korporationenwesen nach faschistischem Muster bestehen. Diese rein organisatorische Umformung hebt weder das Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis des Mittelstandes zum Finanzkapital auf, noch vermag die berufsständische Ordnung den Produktionsumfang zu steigern, die Beschäftigung zu vermehren, die technischen Fortschritte und die Überlegenheit des durch neue Erfindungen und Verbesserungen immer höher entwickelten mechanisierten Produktionsprozesses auszuschalten.

Die wirksamste Hilfe für den Mittelstand besteht in der Übertragung der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel und über den Verteilungsapparat, die sich heute im Besitz des Finanzkapitals, der grossen Bankherren und Aktiengesellschaften, der Kartelle und Trusts befinden, an die Volksgemeinschaft. Dann erst kann die Produktion und die Warenverteilung im Sinne einer vernünftigen Organisation der Wirtschaft geregelt werden, die den Profit ausmerzt, den Bedürfnissen des Volkes, nicht der persönlichen Bereicherung des einzelnen und nicht der Erzielung von arbeitslosem Einkommen dient, den Bauern, den Kleingewerbetreibenden und den Händler allmählich von seiner drückenden Schuldenlast befreit und ihm sein Eigentum als Arbeitsmittel zum ausreichenden Erwerb seines Lebensunterhaltes sichert.

Die Sozialdemokratie anerkennt das als Arbeitsmittel dienende Eigentum ausdrücklich, lehnt seine Sozialisierung ab und tritt für eine wirksame öffentliche Hilfe an die bedrängten Mittelschichten im Rahmen des allgemeinen Interesses des arbeitenden Volkes ein.

Die Demokratie.

Die Grundlage der Tätigkeit der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ist die Demokratie.

So sehr in den Ländern mit faschistischer Diktatur, in denen alle Rechte und Freiheiten des Volkes unterdrückt sind, der illegale, revolutionäre Kampf in allen seinen Spielarten und am Tage nach der siegreichen Revolution in diesen Ländern die Diktatur des Überganges als ein Gebot selbstverständlicher Notwehr und Selbstbehauptung anzuerkennen ist, so falsch und verhängnisvoll wäre es, würde sich die sozialdemokratische Volksbewegung unter den ganz andern geschichtlichen und politischen Verhältnissen des Landes diese Mittel und dieses Ziel zu eigen machen.

Die Sozialdemokratie in der Schweiz ist eine Massenbewegung. Sie kämpft mit den Mitteln der Demokratie: Freiheit des Wortes und der Schrift, parlamentarische Tätigkeit, Wahlen und Abstimmungen, Demonstrationen, Streiks und Massenaktionen. Ihre Organe bestimmen von Fall zu Fall die Art und Weise des Gebrauchs dieser Mittel.

Unter den gegebenen Zuständen und Kräfteverhältnissen ist die zielbewusste Ausnützung dieser Rechte der wirksamste Weg für die sozialistische Propaganda und Aktion.

Diese Rechte sind bedroht. Sie sind Angriffen ausgesetzt aus den Reihen des Bürgertums selbst, das vorgibt, die Demokratie durch ihre Verkümmern, durch die Einschränkung und den Abbau der Volksrechte, durch die Schaffung von Ausnahmegesetzen, durch eine weder von Verfassung noch vom Volkswillen getragene Politik der Vollmachten retten zu können. Sie sind bedroht durch die Fronten und faschistischen Strömungen, die bewusst eine Zerschlagung der demokratischen Rechte fordern. Sie sind gefährdet durch ehrliche Revolutionäre, die in Verkennung der realen Kampfbedingungen und in wahlloser Übertragung von unter andern Verhältnissen zulässigen und notwendigen Kampfmitteln

die demokratischen Kräfte dezimieren, auf gewaltsame Auseinandersetzungen hinarbeiten, ohne der Verantwortung bewusst und in der Lage zu sein, sich über die Tragweite solcher, mit ungleichen Kräften durchgeführten Aktionen Rechenschaft zu geben.

Das Schicksal der internationalen Arbeiterbewegung hat gezeigt, dass die Demokratie weder mit ihrer rein formalen, blutleeren Erfassung, noch durch die Bewaffnung der isolierten Arbeiterklasse zu schützen und zu erhalten ist.

Die Rettung der Demokratie besteht in ihrer konsequenten Weiterentwicklung von der politischen zur wirtschaftlichen und sozialen Demokratie.

Die Weiterentwicklung der schweizerischen Demokratie bedarf einer neuen Volksmehrheit. War diese Mehrheit in der Vergangenheit auf kapitalistischen Kräften begründet, muss sie in der Zukunft auf den Opfern des Kapitalismus, also auf antikapitalistischer Grundlage beruhen und von sozialistischer Erkenntnis geleitet werden.

Nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung und Mehrung der Demokratie, strebt die Sozialdemokratische Partei der Schweiz die Herstellung einer alle Opfer der kapitalistischen Wirtschaft umfassenden demokratischen und sozialistischen Kampfgemeinschaft an, die allen sich zu diesem Programm bekennenden Bürgern und Bürgerinnen offensteht.

Innerhalb dieser Kampfgemeinschaft gibt es Gruppen- und Interessengegensätze, die auf der Verschiedenheit der ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen beruhen. Dieser Gegensätze bewusst, wird die Sozialdemokratie bestrebt sein, innerhalb der antikapitalistischen Kampfgemeinschaft einen Ausgleich herbeizuführen, die sozialen Interessen zwischen Hand- und Kopfarbeitern, Bauern und Handwerker zu versöhnen, die Gruppeninteressen hinter die gemeinsamen Interessen und Ideale zurücktreten zu lassen und die Front des werktätigen Volkes aufzurichten, die dem Willen zur Demokratie, zur Aufrechterhaltung der Rechte und Freiheiten des Volkes kräftigt und erneuert.

Eine solche Kampfgemeinschaft wird es ablehnen, die Demokratie als Instrument für ihre Zertrümmerung missbrauchen zu lassen. Mit allen ihr geeignet erscheinenden Mitteln wird sie den Versuchen entgegentreten, durch eine feile Söldnerpresse, durch demagogisch provozierende Kundgebungen und andere, die öffentliche Meinung korrumpierende Methoden die Volksmeinung zu vergiften und die politische Macht in die Hände halb- oder ganzfaschistischer Abenteurer übergehen und dadurch die Demokratie vernichten zu lassen.

Schutz der Demokratie.

Wer die Demokratie als Mittel für die Verwirklichung des Sozialismus und für die Verhinderung des Unterganges in faschistischer Barbarei will, muss den Schutz vor den der Demokratie drohenden Gefahren wollen.

Diese Gefahren drohen von innen wie von aussen.

Von innen: durch die antidemokratischen Bestrebungen der sich in ihrer Herrschaft bedroht fühlenden Ausbeuterklasse und ihrer faschistischen Helfershelfer. Von aussen: durch die systematischen Versuche einer maskierten Propaganda faschistischer Strömungen und durch die faschistische Grossraumpolitik von der Verletzung der staatlichen Neutralität und der völkerrechtlichen Grundsätze bis zur gewaltsamen Bedrohung des staatlichen Eigendaseins geht.

Im Innern fällt der Kampf gegen die Bedrohung der Demokratie zusammen mit den Bestrebungen der antikapitalistischen Volksgemeinschaft für die Sicherung einer

ausreichenden Lebenshaltung jedes Menschen und für die Weiterentwicklung der politischen zur wirtschaftlichen und sozialen Demokratie.

Nach aussen gilt es, durch eine feste, würdige Politik des Staates alle Versuche nach einer Zersetzung und Zerstörung des demokratischen Bewusstseins entschlossen abzuweisen und die Tätigkeit von schweizerischen oder fremden Agenten dieser Propaganda rücksichtslos zu verhindern.

Zur Abwehr drohender Gefahren faschistischer Gewaltangriffe und zur Wahrung der schweizerischen Neutralität, solange sie eine Voraussetzung für die staatliche Selbständigkeit bildet, anerkennt die Sozialdemokratie die Notwendigkeit eines bewaffneten Grenzschutzes, der nach den geschichtlichen Bedingungen und den politischen Verhältnissen des Landes in der Milizarmee seine Verkörperung findet und, um seine Aufgabe erfolgreich zu erfüllen, von dem Willen einer antikapitalistischen Volksgemeinschaft getragen sein muss. Für eine solche Wehr ist die Sozialdemokratische Partei zur Verfügungstellung der erforderlichen Mittel bereit.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz bekämpft indes alle die Persönlichkeit des Wehrfähigen unterdrückenden militärischen Organisations- und Erziehungsmethoden und alle militärischen Aufwendungen, die ihrem demokratischen Defensivzweck zuwiderlaufen, die Gefahren kriegerischer Verwicklungen heraufbeschwören und deren Kosten nicht nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des einzelnen verteilt sind.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz bekämpft die Verwendung der Armee als Werkzeug der herrschenden Klassen gegen die für ihre Existenz ringenden Volksmassen.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz führt grundsätzlich den Kampf gegen Militarismus, Chauvinismus und Nationalismus als Quelle neuer kriegerischer Katastrophen, tritt ein für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit und den Abschluss von Nichtangriffspakten zwischen allen Kulturvölkern. Sie wirkt für die Wiedererstarkung der Sozialistischen Internationale, und in diesem Bemühen setzt sie sich ein für den Befreiungskampf aller Ausgebeuteten gegen ihre Ausbeuter, im Bewusstsein, dass erst durch die siegreiche Beendigung dieses Kampfes Wohlfahrt und Glück der ganzen Menschheit und die friedliche Verständigung zwischen den Völkern auf der Grundlage des Sozialismus ihre dauernde Sicherung finden werden.

III. Die sozialistische Gesellschaft.

Das sozialistische Werden.

Die sozialistische Gesellschaft wird aus dem Prozess der geschichtlichen Entwicklung als notwendige Lösung der gesellschaftlichen Widersprüche und als Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse hervorgehen. Sie kann nicht mit einem Schlage verwirklicht und vollendet werden.

Die Eroberung der politischen Macht durch die werktätigen Massen schafft erst die Voraussetzung für die planmässige wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung der Gesellschaft, für die Verhinderung einer neuen, auf Ausbeutung der Menschen beruhenden Klassenscheidung und für die Ersetzung des alten Staates durch eine auf den gemeinsamen Interessen aller aufgebauten klassenlosen Gesellschaft.

Drängen die objektiven Verhältnisse zwangsläufig zu einer gesellschaftlichen Umgestaltung, so ist für ihre Durchführung die Willensbildung und die Kampfkampfschlossenheit gegen die ihr entgegenwirkenden Kräfte Bedingung.

Nur in mühevollen, wechselreichen Kämpfen aller Werktätigen wird es gelingen, die Herrschaft des Kapitalismus zu brechen und die Menschheit der Erlösung und Befreiung entgegenzuführen.

Die Verwirklichung der sozialistischen Gesellschaft kann darum nicht das fatalistische Produkt einer mechanisch sich vollziehenden Entwicklung sein. Sie erheischt vielmehr die ganze Hingabe und Opferfreudigkeit des sozialistisch denkenden Menschen für die Ziele des Sozialismus.

Die sozialistische Vollendung.

In der sozialistischen Gesellschaft dienen die Produktionsmittel nicht mehr der Ausbeutung und Beherrschung der Werktätigen und haben dadurch aufgehört, Kapital zu sein. Die Arbeitskräfte finden nützliche Verwendung am richtigen Ort. Durch die planmässig geleitete und dem Bedarf angepasste Produktion können dem einzelnen die Möglichkeiten zur vollen Entfaltung seiner Anlagen und Fähigkeiten und zu weitgehendem Genuss der Kulturgüter gewährt werden.

Während in der kapitalistischen Gesellschaft der grösste Teil des Volkes notwendiger Bedarfsmittel entblösst und zu einem ruhelosen, einförmigen Dasein in der Treitmühle des täglichen Lebens verurteilt war, ist das Ziel des Sozialismus die Wiederherstellung des persönlichen Eigentums an den Gütern des täglichen Bedarfs. Dadurch kann sich die Persönlichkeit voll entfalten, denn das Privateigentum an allen zur Ernährung und zur Kleidung, zur Einrichtung und zum Schmuck der Wohnung, zu künstlerischem Geniessen, zur körperlichen und geistigen Ausbildung und geselligen Erholung notwendigen Gegenstände und Mittel stehen den Menschen zur Verfügung.

Die sozialistische Gesellschaft kennt in ihrer Vollendung weder Herrschaftsverhältnisse noch Vorrechte, bringt der Frau die volle gesellschaftliche Gleichberechtigung mit dem Manne und sichert der heranwachsenden Jugend die ungehinderte Entwicklung ihrer Kräfte. Sie wird alle Mittel für die Lösung der grossen Probleme der Erziehung einsetzen und die Empfänglichkeit für alles Gute, Wahre und Schöne fördern und so der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit heute ungeahnte Antriebe und Wirkungskreise geben.

Die sozialistische Gesellschaft wird sich bestreben, durch die Befriedigung der Bedürfnisse aller Arbeitenden und durch die Fürsorge für alle Arbeitsunfähigen Armut und Not, Verbrechen und Prostitution, die in den Zuständen des Kapitalismus ihren Nährboden fanden, als gesellschaftliche Erscheinung zum Verschwinden zu bringen.

So verwirklicht die sozialistische Gesellschaft in ihrer Vollendung das tiefste Sehnen und die höchsten Ziele der Menschheit.

Der Plan der Arbeit.

(Angenommen durch den Parteitag vom 26. und 27. Januar 1935 in Luzern.)

Das Ziel

dieses Planes ist eine wirtschaftliche und soziale Umgestaltung der Schweiz mit dem unmittelbaren Zweck, dem gesamten Schweizervolk eine auskömmliche Existenz zu sichern.

Die Durchführung dieses Planes wird bei grundsätzlicher Wahrung der Konsumenteninteressen der schweizerischen Bevölkerung dem Arbeiter und Angestellten gerechte Löhne und fortschrittliche Arbeitsbedingungen sichern, dem Arbeitslosen volle und dauernde Beschäftigung bringen, den Bauern von der Überschuldung befreien und ihm zu gesicherter Lebensgrundlage verhelfen, dem frei erwerbenden Mittelstand ein angemessenes Arbeitseinkommen gewährleisten und damit die Voraussetzungen für eine stetige Entwicklung des Wohlstandes des arbeitenden Volkes schaffen.

Die Verwirklichung

dieses Zieles setzt die Übernahme der politischen Macht durch das werktätige Volk voraus. Die wirtschaftlichen Kräfte des Landes sind einer einheitlichen Leitung zu unterstellen, die die Produktion und die Massenkaufkraft nach einem umfassenden Plan zu gestalten hat.

Der Zweck des Planes der Arbeit ist nicht durch Teilmassnahmen zu erreichen. Der Plan ist als Ganzes durchzuführen. Dabei sind die demokratischen Rechte und Freiheiten ungeschmälert zu gewährleisten. Auf dem Wege zum Plan der Arbeit ist jede Verschlechterung der Lebensbedingungen des werktätigen Volkes, im besonderen der Lohnabbau, mit allen Mitteln zu bekämpfen.

I. Organisierung der Kredits als öffentlicher Dienst.

Die planmässige Entfaltung der Wirtschaftskräfte des Landes, insbesondere die Steigerung des Exportes, der Ausbau der Inlandindustrie, die Entschuldung der Landwirtschaft sowie der Schutz der Sparguthaben erfordern die Nationalisierung der Grossbanken und Versicherungsgesellschaften und die Organisierung des Kreditwesens als öffentlichen Dienst.

Mit der einheitlichen Regelung des Kreditwesens wird ein zentrales staatliches Kreditinstitut betraut. Diesem Kreditinstitut fallen in der Hauptsache die folgenden Aufgaben zu:

- a) Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung von Krediten für Industrie, Handel und Verkehr;
- b) Genehmigung der Emission von Wertpapieren;
- c) ausschliessliche Führung des gesamten Kapitalverkehrs mit dem Ausland unter Eingliederung des Kapitalexportes in die staatliche Aussenhandelspolitik;
- d) zentrale Ordnung des städtischen und ländlichen Hypothekarkredits und Festsetzung des Hypothekarzinsfusses.

Zur Sicherung der Kreditpolitik des zentralen staatlichen Kreditinstitutes werden in der Organisation des schweizerischen Bank- und Versicherungswesens folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die schweizerischen Grossbanken und privaten Versicherungsgesellschaften sowie die Aktienhypothekenbanken werden in die öffentliche Hand übergeführt;
- b) Die Überführung dieser Kreditinstitute in öffentliche Hand geschieht durch die Übernahme der notwendigen Stimmrechtstitel;
- c) die Kantonalbanken behalten ihre bisherige Selbständigkeit bei, wobei ihnen in ihrem Kantonsgebiet die besondere Pflege des Hypothekarkredits und Gewerbekredits zur Pflicht gemacht wird;
- d) die Schweizerische Volksbank wird in eine Eidgenössische Gewerbebank als Staatsbank umgewandelt;
- e) die Kleinbanken und Sparkassen bleiben im Rahmen der Bankgesetzgebung als selbständige Institute bestehen.

Die Anstellungsverhältnisse des Personals der nationalisierten Kreditinstitute bleiben unangetastet, soweit es sich bereit erklärt, in loyaler Weise an der Kreditpolitik dieses Planes mitzuwirken. Vorbehalten bleibt dabei die Regelung der Anstellung der leitenden Personen.

Die Währungspolitik der Schweizerischen Nationalbank hat zur Aufgabe, die planmässige Entwicklung der Kaufkraft des Schweizervolkes zu fördern. Zur Beaufsichtigung sämtlicher schweizerischer Bankinstitute und Finanzgesellschaften, zum Schutze der Sparguthaben und zur Unterbindung der Börsenspekulation wird ein eidgenössisches Bankgesetz erlassen, das vor allem die folgenden Punkte gesetzlich regelt:

- a) Einordnung der Geschäftstätigkeit der Banken und Finanzgesellschaften in die Kreditpolitik des Planes;
- b) Verbot spekulativer Geschäfte;
- c) Verbot der selbständigen Tätigkeit des Auslandgeschäftes;
- d) Schaffung eines Überwachungs- und Revisionsdienstes durch Kontrollstellen;
- e) Vorschriften über Aufstellung und Publizierung von Rechnung und Bilanz;
- f) verschärfte Vorschriften über Liquidität, eigene Mittel und die Haftbarkeit der Verwaltungsorgane;
- g) vermehrter Schutz der Sparguthaben.

II. Organisation der Industrie.

Die Überwindung der Arbeitslosigkeit als Voraussetzung eines neuen und dauernden Aufstieges des lohnarbeitenden Volkes erfordert die Überführung der Unternehmungen mit monopolistischem Charakter in öffentliche Hand und eine planmässige, auf den Interessen der Allgemeinheit beruhende Industriepolitik. Diese hat die umfassende Regelung und Steigerung der Produktion, besonders die Förderung des industriellen Exportes und, soweit zweckmässig, die Herstellung bisher eingeführter Fabrikate zur Aufgabe.

Dementsprechend sind Kapitalexpert und Aussenhandelspolitik, in engster Zusammenarbeit mit den Einfuhrgenossenschaften, in den Dienst der Industrie, im besondern der Exportindustrie, zu stellen.

Zur Ermöglichung dieser planmässigen Industriepolitik ist der schweizerische Industriekörper der folgenden Neuordnung zu unterwerfen:

Industrien, die eine ausgesprochene Monopolstellung (zum Beispiel Baustoffindustrie) einnehmen, und solche, die bereits heute teilweise als öffentlicher Dienst organisiert sind (zum Beispiel Energiewirtschaft), oder die von besonderer Bedeutung für die Staatssicherheit sind (zum Beispiel Rüstungsindustrie), werden nationalisiert.

Die Unternehmungen der einzelnen Industriezweige werden in Industrieverbänden zusammengeschlossen.

Jeder Industrieverband wird von einem Direktorium geleitet, dem Vertreter der Betriebsleitungen, der Arbeiter und Angestellten, der Konsumenten und des Staates angehören. Allgemein fallen diesen Verbänden folgende Aufgaben zu:

- a) Leitung der Produktion, des Ausbaus bestehender und der Schaffung neuer Betriebsanlagen;
- b) Festsetzung der Produktionsquoten der einzelnen Betriebe;
- c) Festsetzung der Preise auf Grund der Selbstkostenrechnung;
- d) einheitliche Verkaufstätigkeit im Ausland;
- e) Schaffung technisch-wissenschaftlicher Forschungsstellen und Errichtung von Versuchswerkstätten Ihre Arbeit und die Ausnützung des damit zusammenhängenden technischen Fortschrittes hat allen Betrieben zugute zu kommen;
- f) Zusammenarbeit mit den Berufsschulen zur Heranbildung eines entsprechenden Nachwuchses.

Öffentlich-rechtliche Revisionsstellen prüfen Rechnung und Bilanz der einzelnen Unternehmungen und überwachen die Anwendung der Direktiven der Industriedirektorien.

Die Exportindustrie kann, wenn im allgemeinen Interesse liegend, einer besonderen Regelung unterzogen werden.

III. Förderung der Landwirtschaft.

Eine durchgreifende Entschuldung wird dem Bauern seinen Grund und Boden als Arbeitseigentum erhalten. Festsetzung der Preise, Hebung des Absatzes und Verminderung der Produktionskosten durch Verbesserung der Produktionsmethoden, besonders durch Ausbau des Genossenschaftswesens, soll ihm ein gerechtes Arbeitseinkommen verschaffen.

Durch planmässige Steigerung der Massenkaukraft wird der Absatz landwirtschaftlicher Produkte im Inland erhöht. Die Aussenhandelspolitik und der Kapitalexport sind in den Dienst der Förderung des landwirtschaftlichen Exportes zu stellen.

Entschuldung.

Die überhöhten Hypotheken- und Pachtzinse sind herabzusetzen.

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Verschuldung eine bestimmte Grenze überschreitet, werden im individuellen Verfahren entschuldnet. Die Entschuldungsgrenze ist festzusetzen auf Grundlage des Ertragswertes.

Die Entschuldung wird vorgenommen durch Ablösung der Verschuldungshypothesen mittels Staatsobligationen und durch Verzicht der Hypothekargläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen, wobei die kleinen Gläubiger und Bürgen zu entlasten sind.

Verhütung der Neuverschuldung und der Bodenspekulation.

Der Staat oder bäuerliche Genossenschaften erhalten das Vorkaufsrecht auf alle zum freihändigen Verkauf angebotenen Liegenschaften zum Ertragswert.

Die entschuldeten Betriebe werden einem sozialen Erbpachtrecht unterstellt. Das bäuerliche Erb- und Bodenrecht ist im Sinne der Verhütung der Überschuldung zu revidieren.

Preispolitik.

Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind bei Sicherung eines genügenden bäuerlichen Arbeitseinkommens in Übereinstimmung mit den Selbstkosten zu bringen.

Genossenschaftswesen und Produktionspolitik.

Produktionskosten und Verschleissspanne der landwirtschaftlichen Produkte sind durch Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu senken, im speziellen durch Förderung der genossenschaftlichen Zusammenarbeit in den einzelnen Gemeinden, durch Förderung der Güterzusammenlegung, durch den Ausbau des genossenschaftlichen Milchhandels und der landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften, durch planmässige Aufteilung der Absatzgebiete in Verbindung mit kommunalen Verwaltungen, Konsum- und Einkaufsgenossenschaften.

Das Kontrollwesen ist zum Zwecke der verbindlichen und unentgeltlichen Betriebsberatung auf genossenschaftlicher Basis zu erweitern.

Die landwirtschaftliche Technik ist durch Ausbau der wissenschaftlichen Forschung, durch Maschinisierung und Motorisierung, durch Förderung des landwirtschaftlichen Schul- und Fortbildungswesens zu verbessern. Die Einführung neuer Kulturen ist zu fördern.

Landwirtschaftsamt.

Mit der Führung der schweizerischen Agrarpolitik wird ein staatliches Landwirtschaftsamt betraut, dem Vertreter des Staates, der verschiedenen bäuerlichen Genossenschaften und der Konsumenten angehören

IV. Förderung von Kleingewerbe und Kleinhandel.

Planmässige Entwicklung der Kaufkraft sowie Preisfestsetzung, Senkung der Kosten werden Handwerker und Kleinhändler vor dem Untergang schützen. Ihr Arbeitseigentum bleibt unangetastet.

Zu diesem Zwecke sind folgende Neuerungen durchzuführen:

a) im Kleingewerbe.

Die Gewerbetreibenden schliessen sich zu Handwerker-genossenschaften zusammen, die Preistarife auf Grund der mittleren Selbstkosten aufstellen, die Betriebe auf dem billigsten Wege mit den geeignetsten Maschinen und Materialien versehen und die Rationalisierung der Betriebe mit Hilfe von Untersuchungs- und Beratungsstellen fördern, Die Eröffnung

neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe werden von einer Bewilligung abhängig gemacht, deren Erteilung durch die Kantone erfolgt und abhängig ist von dem vorhandenen Bedarf sowie von einem Befähigungsnachweis.

Die Ausführung von Arbeiten, deren Herstellung im Grossbetrieb keinen ausgesprochenen Fortschritt bedeutet (Reparaturen, individuell ausgeführte Waren) ist dem Handwerk vorzubehalten.

Überhöhte Mieten und Kapitalzinsen werden herabgesetzt.

Ein Gewerbeamt hat alle für die Entwicklung des Kleingewerbes förderlichen staatlichen Massnahmen zu treffen. Es besitzt insbesondere das Recht, genossenschaftliche Preisansätze zu genehmigen und über Rekurse gegen kantonale Beschlüsse über die Eröffnung neuer Betriebe zu entscheiden.

b) im Kleinhandel.

Die selbständigen Kleinhändler bilden Genossenschaften, die gemeinschaftlich mit den Grossunternehmungen des Detailhandels und den Konsumgenossenschaften Kleinhandelspreise auf Grund der mittleren Selbstkosten festsetzen, wobei sie die Typisierung der Waren fördern. Sie wirken ferner als Einkaufszentralen, die die Waren unter Ausschaltung des privaten Zwischenhandels beziehen.

Die für das Kleingewerbe geforderten Bestimmungen über Bewilligung neuer Betriebe nach Bedarf, über die Herabsetzung der Mieten und Kapitalzinsen und die Entschuldung finden auch auf den Kleinhandel Anwendung.

Ein Handelsamt trifft alle dem Gedeihen von Kleinhandel und Konsument dienlichen Massnahmen. Unter anderem stehen ihm die Genehmigung der Kleinhandelspreistarife und die Beurteilung angefochtener kantonaler Beschlüsse betreffend Geschäftsgründungen zu.

V. Boden-, Bau- und Mietpolitik.

Zur Schaffung gesunder Wohn- und Siedlungsverhältnisse für alle, zur Herstellung eines normalen Verhältnisses zwischen Wohnaufwand (Mietpreis) und Arbeitseinkommen bei gleich zeitiger Hebung des Wohnstandards werden die Grenzen der Baugrundstücke gelockert und dadurch eine rationelle Wohnbautätigkeit ermöglicht. Gleichzeitig werden Vorschriften über die zulässige Wohndichte erlassen. Der Wohnungsmarkt ist der Spekulation zu entziehen. Ungerechtfertigte Gewinne aus Grundeigentum werden an die Allgemeinheit zurückgeführt. Mit diesen Massnahmen wird zugleich eine dauernde Hebung des Beschäftigungsgrades im Baugewerbe erreicht.

Zur Ermöglichung einer planmässigen Siedlungs- und Baupolitik wird das für Verkehrswege und öffentliche Bauten bestehende Expropriationsrecht auf den Wohnungs-, Gewerbe- und Industriebau ausgedehnt. Um die Bautätigkeit rationell zu gestalten, soll die Erstellung gesunder, zeitgemässer Siedlungen (Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten) ohne Rücksicht auf bestehende Grundstücksgrenzen ermöglicht werden. Die Entschädigung für enteignete Grundstücke wird bestimmt nach dem tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzungswert, vermehrt um die Anschliessungskosten, bei bebauten Grundstücken um die ausgewiesenen Baukosten. Ungerechtfertigte Gewinne aus Grundeigentum, sei es aus Handänderung, sei es aus Mieten oder Pacht, sind den Gemeinden und Kantonen sowie dem Bunde zum Zwecke der Anschliessungs- und Bautätigkeit zuzuführen. Der Wohnungsmarkt wird der Spekulation entzogen und durch staatliche Mietzinskontrollstellen ersetzt. Es werden Vorschriften über die zulässige

Wohndichtigkeit erlassen. Mietpreise und Arbeitseinkommen sollen dauernd in einem normalen Verhältnis zueinander stehen.

Mit allen diesen Massnahmen wird zugleich der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe konstant gestaltet.

Alle Betriebe des Baugewerbes schliessen sich zum Verband des Baugewerbes zusammen. Dieser wird von einem Direktorium geleitet, dem Vertreter der Betriebe, der Wohnbaugenossenschaften, der Mieterverbände, der Verbände der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrs und des Staates angehören. Das Direktorium besitzt im allgemeinen die gleichen Befugnisse wie ein Industriedirektorium. Es steht ihm und den Gemeinden die Anwendung der Expropriationsgesetze zu.

Auf Grund der von den Gemeinden und Kantonen eingereichten Regionalpläne arbeitet das Baudirektorium Produktions-, Nutzungs- und Verkehrspläne für das ganze Land aus.

Das Baudirektorium hat in Ausführung dieser Gesamtplanung gemeinsam mit den Gemeinden lokale Bauprogramme aufzustellen und über ihre Durchführung zu wachen.

VI. Organisation des Verkehrswesens.

Die gesamte Verkehrswirtschaft ist planmässig zu organisieren. Privatbahnen und Verkehrsunternehmungen, die für die nationale Wirtschaft wichtig sind, werden in die öffentliche Hand übergeführt.

Das gesamte Verkehrswesen wird einer obersten Verkehrsdirektion unterstellt. Die Betriebe eines Verkehrszweiges bilden einen Verkehrsverband; dieser wird geleitet von einer Verwaltungsdirektion, der Vertreter der Betriebe, ihrer Arbeiter und Angestellten, der Verkehrsinteressenten und des Staates angehören. Die nationalisierten Verkehrsbetriebe wie Bundesbahnen, Post, Telegraph, Telephon usw., werden gemeinsam von einer Generaldirektion geführt.

Zu den Aufgaben der Verkehrsdirektion gehören:

Regelung der Zusammenarbeit von Eisenbahn und Auto; Förderung von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Fremdenverkehr durch zweckentsprechende Gestaltung der Tarife. Als Voraussetzung solcher Tarifpolitik sind Bundesbahnen und nationalisierte Bahnen zu entschulden.

VII. Förderung des Fremdenverkehrs.

Zur Förderung des Fremden- und Reiseverkehrs ist ein Teil der Hotels zu nationalisieren und in Erholungsheime umzuwandeln. Durch eine umfassende Organisation des privaten Hotelgewerbes ist der Fremdenverkehr zu steigern.

Zum Schutze der Landschaft und zur Erhaltung von Natur- und Baudenkmälern wird die Gesetzgebung die nötigen Massnahmen treffen. Im besondern sind die Bestrebungen zur Erstellung von Wanderwegen und Jugendherbergen zu unterstützen.

Der Umfang der Nationalisierung im Hotelgewerbe richtet sich nach der Zahl der dauernd unbesetzten Fremdenbetten. Die nationalisierten Hotels und Gasthöfe werden in Sanatorien, Kinder-, Ferien- und Volkserholungsheime umgewandelt, die von den Gewerkschaften und Genossenschaften für ihre Mitglieder geführt werden.

Ihre unverzinsliche Benutzung wird an Bedingungen betreffend Betriebs- und Preisgestaltung geknüpft. Dabei ist vor allem auf den Verbrauch schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse Gewicht zu legen.

Die privaten Hotels und Gasthöfe schliessen sich zu einem Verband zusammen, der von einem Direktorium geleitet wird, in dem staatliche Vertreter, Vertrauensleute der Betriebe und der Hotelangestellten mitwirken. Dem Direktorium liegt ob: der Ausbau des Hotelgewerbes, die Festsetzung der Preise und die Propaganda im In- und Auslande.

VIII. Schutz der Arbeit.

Zur Sicherung der Lebenshaltung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und zur Überwindung des Missverhältnisses zwischen Produktionsmöglichkeit und Absatz ist jede Senkung des Lohnniveaus zu bekämpfen. Die Löhne sind planmässig im Sinne der Anpassung der Kaufkraft an die steigende Produktivität der Arbeit zu entwickeln, die Arbeitszeit ist entsprechend zu verkürzen. Die Arbeitsschutzgesetzgebung ist auf jene Arbeiter- und Angestelltenschichten in Handel, Handwerk, Heimindustrie und dem Gastwirtschaftsgewerbe auszudehnen, die bis heute einer ausreichenden gesetzlichen Regelung ihres Arbeitsverhältnisses entbehren. Die Koalitionsfreiheit aller unselbständig Erwerbenden ist zu schützen und der Ausbau des Tarifvertragsrechtes zu fördern.

Arbeitsschutz.

Die Löhne sind planmässig im Sinne der Anpassung an die steigende Produktivität zu erhöhen.

Ein eidgenössisches Lohnamt, das der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt ist, trifft die erforderlichen Massnahmen.

Frauenarbeit ist bei gleichen Leistungen gleich wie Männerarbeit zu entlönnen.

In Wirtschaftszweigen, in denen ungenügende Lohnansätze bestehen, sind Lohnausschüsse einzusetzen, die aus Vertretern des eidgenössischen Lohnamtes und der Berufsverbände bestellt werden und die verbindliche Minimallöhne festsetzen.

Der technischen Entwicklung entsprechend, ist die Arbeitszeit allgemein und planmässig herabzusetzen.

Die Arbeitszeit ist im Fabrikgesetz und im Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit bei den Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten vorerst auf die vierzigstündige Normalarbeitswoche zu verkürzen. Die Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen unter 18 Jahren kann noch stärker verkürzt werden.

Für alle unselbständig Erwerbenden sind bezahlte Ferien von ein bis drei Wochen, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses, und von drei Wochen für Lehrlinge und Jugendliche zu gewähren.

Die Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen sind derart zu regeln, dass dadurch ihre körperliche und geistige Entwicklung und Ausbildung sichergestellt werden.

Die obligatorische Schulzeit wird bis zum Ende des Schuljahres verlängert, in dem das 15. Altersjahr zurückgelegt wird.

Für alle vom Fabrik- und vom Eisenbahngesetz nicht erfassten Betriebe in Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, Gastwirtschaft und Hotellerie, Heimarbeit und die kaufmännischen und technischen Büros wird ein Bundesgesetz über die Arbeit im Gewerbe erlassen, das Vorschriften vor allem über die folgenden Punkte aufstellt:

Beschränkung der Arbeitszeit auf wöchentlich maximal 48 Stunden;

besondere Ordnung der Arbeitszeitverhältnisse in der Heimindustrie und im Gastwirtschafts- und Hotelgewerbe;

Vorschriften über Arbeitsordnung, Betriebs-, Lohn- und Kündigungsschutz in Anlehnung an das Fabrikgesetz;

obligatorische Versicherung gegen Betriebsunfälle;

Vorschriften über die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen.

Das Arbeitsverhältnis der Dienstboten wird durch die Aufstellung eines eidgenössischen Normalarbeitsvertrages geregelt.

Die von der Schweiz noch nicht genehmigten Konventionen der internationalen Arbeitskonferenzen werden ratifiziert.

Arbeitsrecht.

Die Koalitionsfreiheit ist für alle unselbständig Erwerbenden zu schützen. Die Gewerkschaften sind als unabhängige und autonome Verbände aufrechtzuerhalten. Sie sind bei der Bestellung der Arbeitsämter, Gewerbeberichte, Einigungsstellen, Lohnausschüsse, Industriedirektorien, des Gewerbe- und Handelsamtes usw. heranzuziehen.

Das Arbeitsverhältnis ist durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zu regeln. Dabei ist besonders die Vertretung der Belegschaft in den Betriebsausschüssen, in den Betriebsdirektionen sowie in den Verwaltungsräten zu ordnen.

Gesamtarbeitsverträge können durch die Lohnausschüsse allgemein verbindlich erklärt werden. Diese Allgemeinverbindlicherklärung darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Beteiligten vom Gesamtarbeitsvertrag erfasst sind.

Sozialversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung wird obligatorisch erklärt.

Die Unfall- und Krankenversicherung ist auszugestalten, die Mutterschaftsversicherung einzuführen und die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu verwirklichen.

Arbeitsvermittlung.

Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sind in den Dienst der nationalen Wirtschaft zu stellen.

Arbeitsbeschaffung.

Zur rascheren Aufsaugung der Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der auf die Überwindung der Krise und die Steigerung der Kaufkraft gerichteten Wirtschaftspolitik dieses Planes sind umfassende Arbeitsaufträge durch Bund, Kantone und Gemeinden zu vergeben.

IX. Organisation des Aussenhandels.

Durch die planmässige Organisation des gesamten Aussenhandels nach dem Grundsatz des Kompensationsverkehrs und der Ausnutzung der Kaufkraft und der Kapitalkraft des Landes wird die Ausfuhr von industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen einheimischer Arbeit gesteigert und der Fremdenverkehr gefördert. Grundsätzlich haben alle Massnahmen zum Zwecke der Regelung des Aussenhandels der Entfaltung der weltwirtschaftlichen Beziehungen zu dienen.

Die Organisation des Aussenhandels vollzieht sich nach folgenden Gesichtspunkten:

Das Prinzip des Kompensationsverkehrs ist allgemein anzuwenden, der Kapitalexport ist in den Dienst der Exportförderung zu stellen.

Alle Bestrebungen zur Errichtung eines internationalen Warenclearings werden unterstützt.

Der Clearingverkehr ist auszudehnen, soweit die Interessen des schweizerischen Exportes und die Sicherheit der schweizerischen Kapitalguthaben im Ausland es erfordern.

Nach Anerkennung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist der Handel mit Russland systematisch auszubauen.

Die gesamte Einfuhr erfolgt durch Einfuhrgenossenschaften, deren Vorstand aus Vertretern der Importeure, der Verbraucher und des staatlichen Aussenhandelsamtes besteht.

Die Ausfuhr liegt in den Händen der Industriedirektorien und landwirtschaftlicher Ausfuhrgenossenschaften.

Ein staatliches Aussenhandelsamt erteilt die Direktiven für den gesamten Aussenhandel. Ihm ist eine besondere Kompensationszentrale zur Abwicklung des gesamten Kompensations- und Clearingverkehrs angegliedert.

X. Finanz- und Währungspolitik.

Durch die Massnahmen der Finanzpolitik ist eine gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten, ein gesundes Gleichgewicht zwischen Gemeinde-, Kantons- und Bundesfinanzen, der Ausgleich der Unterschiede in bezug auf Einkommen und Vermögen und die zielbewusste Förderung der Produktivität der schweizerischen Wirtschaft anzustreben.

Fiskalzölle dürfen im allgemeinen nur auf solchen Waren erhoben werden, deren Konsum im öffentlichen Interesse zu beschränken ist. Die Währungspolitik hat die planmässige Entwicklung der Kaufkraft zu fördern. Die Mittel zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfes und im besondern zur Durchführung der Entschuldungsaktionen werden u. a. beschafft:

1. durch den Ausbau der Bundessteuer vermittels scharfer, progressiver Erfassung hoher Einkommen und Vermögen;
2. durch die allgemeine Einführung von radikalen Erbschaftssteuern;
3. durch Luxussteuern;
4. durch den Ausbau der Grundstückgewinn- und Wertzuwachssteuern im Sinne der Wegsteuerung ungerechtfertigter Gewinne;
5. durch Anleihen oder
6. vermittels der nationalisierten Banken- und Versicherungsgesellschaften.

Die Kapital- und Steuerflucht wird durch Vereinheitlichung der Steuerveranlagung, der kantonalen Steuerbelastung sowie durch gesetzgeberische Massnahmen, vor allem gegen die Steuerhinterziehung, unterbunden.

Die Tarif- und Preispolitik der nationalisierten Betriebe darf im allgemeinen fiskalischen Zwecken nicht dienstbar gemacht werden!

XI. Volkswirtschaftsdirektion.

Die Eidgenössische Volkswirtschaftsdirektion als zentrales Organ der schweizerischen Wirtschaftspolitik stellt nach den Direktiven der Bundesbehörden die allgemeinen Richtlinien für die planmässige Entwicklung der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft auf. Oberster Zweck der Wirtschaftspolitik des Landes bildet dabei: der stetigen Förderung des Wohlstandes des Schweizervolkes zu dienen!

In der Eidgenössischen Volkswirtschaftsdirektion sind die folgenden Wirtschaftsorgane zusammengefasst, deren Tätigkeit von ihr überwacht und koordiniert wird: zentrales staatliches Kreditinstitut, Aussenhandelsamt, Industriedirektionen, Verkehrsdirektion, Gewerbe- und Handelsamt, Landwirtschaftsamt, Lohnamt.

Der Volkswirtschaftsdirektion wird ein durch das Parlament gewählter Volkswirtschaftsrat mit geringer Mitgliederzahl beigegeben.